

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Mai 1888.)

Die kais. deutsche Gesandtschaft in Bern hat im Auftrage der k. Regierung auf 1. Oktober 1888 für das deutsche Schutzgebiet der *Marschallinseln* den Beitritt zum Weltpostvertrage vom 1. Juni 1878 und folglich auch zum Lissaboner-Zusatzvertrag vom 21. März 1885 erklärt.

Sir Francis Ottiwell Adams, seit 1882 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Großbritannien bei der Schweiz, hat unter obstehendem Tage dem Herrn Bundespräsidenten sein Abberufungsschreiben überreicht.

Der Bundesrath hat seine Verordnung vom 16. Juli 1886 über die Bannbezirke für die Hochwildjagd theilweise abgeändert.

Die neue Verordnung wird nächstens in der eidgenössischen Gesetzsammlung erscheinen.

(Vom 7. Mai 1888.)

Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft hat im Auftrage ihrer Regierung für das deutsche Schutzgebiet Togo in Westafrika auf 1. Juni 1888 den Beitritt zum allgemeinen Postvertrage vom 1. Juni 1878 und der Uebereinkunft betr. den Austausch von Postpaketen vom 3. November 1880, mit Einschluß der beiden Lissabonerzusatzabkommen vom 21. März 1885 erklärt.

Laut Mittheilung des Regierungsrathes des Kantons Appenzel A.-Rh. vom 3. Mai hat die Landsgemeinde dieses Kantons am 29. April abhin den Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 (a. S. IV, 210) beschlossen. Die noch im Konkordat stehenden Kantone sind:

Zürich, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Appenzell Inner-Rhoden, Aargau und Thurgau.

(Vom 8. Mai 1888.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden betreffend den neuen Niederlassungsvertrag mit Belgien, vom 4. Juni 1887, hat am 7. Mai stattgefunden, und es tritt daher dieser Vertrag gemäß Art. 6 mit dem 7. Juni 1888 in Vollziehung.

Der Bundesrath hat der Gemeinde Näfels an die Kosten der Herstellung des sog. Freuler-Palastes aus dem Kredit für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer einen Beitrag von 9000 Franken bewilligt.

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueurs qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte, mit einer festen Monopolgebür von Fr. 40 per q. brutto zu belegen.

Das allgemeine Bauprojekt der Eisenbahnstrecke Genf (Quai de la Poste) bis Bernex und der Abzweigung nach St. Georges, sowie der Straßenbahn Genf-Lancy, ist unter gewissen Vorbehalten genehmigt worden.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1888
Date	
Data	
Seite	963-964
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 947

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.